

Übertragung von Aufgaben an das Kammerbüro

Gem. § 26 Geschäftsordnung AKNÖ wird dem Kammerbüro die Zeichnungs- und Freigabeberechtigung für Rechtsschutzzuerkennungs- bzw. -ablehnungsschreiben einschließlich der Ausstellung und Fertigung von Bescheiden in Angelegenheiten des Arbeits- und Sozialrechtes gem. Rahmen-Regulativ betreffend Rechtsschutz gem. § 7 (1) AKG 1992 zur eigenständigen Besorgung übertragen. Derartige Schriftstücke bedürfen keiner Unterschrift des Präsidenten, sondern können von dem/der büromäßig jeweils zuständigen Abteilungsleiter/in bzw. Referatsleiter/in gezeichnet werden.

Wien, im Jänner 2012



Hermann Haneder

Präsident

